

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-
setz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) wird nach Beschlussfassung durch den
Verbandsausschuss vom 07.11.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au erlassen.

Artikel 1

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au und hat seinen Sitz in Hohenaspe, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Er ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör
- (3) Das Verbandsgebiet ist ca. 3.236 Hektar groß und umfasst das Einzugsgebiet des Oberlaufs der Buckener Au bachaufwärts auf Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken 20/2 und 21, Flur 5, Gemarkung Vaasbüttel, Gemeinde Hohenwestedt, nördlich der Bundesstraße 440. Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Poyenberg, Meezen, Grauel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Vaasbüttel, Homfeld, Wiedenborstel und Hennstedt.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Grenze verläuft in der Mitte der schwarzen Linie. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Die Grenze verläuft in der Mitte der roten Linie. Eine Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Hohenaspe niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wasser- und Bodenverband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung des Plans wird beim Verbandsrat und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 9
(zu §§ 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- Die Ausschussmitglieder verteilen sich möglichst gleichmäßig über das gesamte Verbandsgebiet.
- (2) Wählbar ist
- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

Absätze (3) – (7) unverändert.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben. Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a.: Gewässerunterhaltung einschließlich naturnahem Rückbau	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gem. Abs. 3
b.: Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbavorteils-Gebieten	1 Beitragseinheit / ha
c.: Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich anfallende Kosten
d.: Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen, Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

Absätze (2) und (3) unverändert.

§ 26
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)
Hebung der Beiträge

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (4) Die Hebung der Beiträge kann auf einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden.
- (5) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Wasserverband anzuzeigen. Eigentumswechsel die dem Verband im laufenden Geschäftsjahr mitgeteilt werden, werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Wasserverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Hohenaspe, den... 07.11.2013.....</p> <p><i>Hans-Heinrich</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>Rendsburg</i>, den. <i>03.09.2014</i></p> <p><i>i. A. H. Riedel</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> 
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Hohenaspe, den. <i>03.04.2014</i>.....</p> <p><i>Hans-Heinrich</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p><i>Rendsburg</i>, den. <i>04.04.14</i></p> <p><i>H. Riedel</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>